

# **BEBAUUNGSPLAN**

## **„Krankenhausstraße- Mitte“**

**Gemeinde Steingaden**

**Landkreis Weilheim-Schongau**

**6. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**

Entwurf vom 05.04.2002  
geändert: 13.06.2002  
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden

# Satzung der Gemeinde Steingaden zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Krankenhausstraße-Mitte“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO)- erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

## **§ 1**

### **Änderung des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“**

Der Bebauungsplan „Krankenhausstraße-Mitte“ der Gemeinde Steingaden vom 15.01.1996 wird wie folgt geändert:

§ 7 Nr. 7.1 erhält folgende neue Fassung:

„Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Sonstige Nebengebäude (Holz- und Gerätehütten) bis zu einer überbauten Fläche von 20 m<sup>2</sup>, einer Traufhöhe von max. 2,50 m und einer Dachneigung zwischen 20° und 24° sind auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht innerhalb von Sichtdreiecken zulässig. Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO sind einzuhalten. Der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens einen Meter betragen. Die Überbauung von Ortsrandeingrünungsbereichen ist bis zu einem Mindestgrenzabstand von 3 Metern und einer Gebäudelänge von max. 5 Metern je Grundstück zulässig.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Steingaden, den 01.08.2002  
Gemeinde Steingaden

  
Xaver Wörle  
1. Bürgermeister



## Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Der Bebauungsplan „Krankenhausstraße-Mitte“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 10.01.1996, Nr. 610-2/20 Sg. 40 S Me/Wo, genehmigt.

Dieser Bebauungsplan wurde 15.01.1996 bekannt gemacht. Er ist damit rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wurde bisher fünfmal im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert.

## Begründung:

Nach den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen und Nebengebäude nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Für Garagen soll diese Festsetzung auch weiterhin gelten.

Durch die sehr enge Festlegung der Baugrenzen ist die Errichtung freistehender Holz- und Gerätehütten sehr eingeschränkt, auf vielen Grundstücken sogar gänzlich ausgeschlossen.

Der Gemeinderat Steingaden hat unter diesem Hintergrund beschlossen, den Bebauungsplan „Krankenhausstraße-Mitte“ im vereinfachten Verfahren zu ändern und Holz- und Gerätehütten in begrenztem Ausmaß (max. 20 m<sup>2</sup> überbaute Fläche) auch außerhalb der Baugrenzen zuzulassen. Um auch auf Grundstücken in den Randbereichen des Baugebietes Holz- und Gerätehütten zu ermöglichen, lässt sich die Überbauung von Ortsrandeingrünungen nicht vermeiden. Der Eingriff in die Ortsrandeingrünung wird mit der Begrenzung der Gebäudelänge innerhalb des Grüngürtels (max. 5 Meter) und einem Mindestgrenzabstand von 3 Metern in möglichst geringem Umfang gehalten. Eine qualitätsvolle Ortsrandeingrünung wird daher nicht beeinträchtigt.

Die festgesetzte maßvolle Überschreitung der Baugrenzen durch kleine Holz- und Gerätehütten beeinträchtigt nicht die Grundzüge der Planung. Sie trägt vielmehr den Planungsvorstellungen der Gemeinde, Holzhütten im ländlichen Raum in ausreichendem Umfang zu ermöglichen, Rechnung. Garagen sollen aus Gründen der Gleichbehandlung (ein Teil der Grundstücke des Baugebietes ist bereits bebaut) wie bisher nur innerhalb der Baugrenzen zugelassen sein.

gefertigt: 05.04.2002

geändert: 13.06.2002

Verwaltungsgemeinschaft Steingaden

I.A.

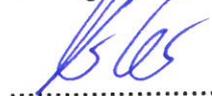


Krönauer

## Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 04.04.2002
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme von 22.04.2002 bis 22.05.2002 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange von 05.04.2002 bis 12.05.2002 (§ 13 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 01.08.2002 (§ 10 BauGB)

Steingaden, den 01.08.2002



.....

1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 02.08.2002 (§ 10 BauGB)

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 02.08.2002

Steingaden, den 02.08.2002



.....

1. Bürgermeister

